jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/18 99/17/0261

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2002

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;
BAO §303 Abs4;
LAO Stmk 1963 §224 Abs3;
LAO Stmk 1963 §93 Abs2;

Rechtssatz

Die abgabepflichtigen Parteien rügen mit Recht, dass ihnen vor Ergehen des erstinstanzlichen Bescheides über die Wiederaufnahme des Verfahrens diesbezüglich keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und kein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist sowie kein Vorhalt ergangen ist. Demnach wurden Verfahrensbestimmungen missachtet. Mängel des Verfahrens I. Instanz, wie etwa die Verletzung des Rechts auf Parteiengehör, sind im Berufungsverfahren sanierbar und können auch durch die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides saniert werdenn (Hinweis E 23. Dezember 1991, 88/17/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999170261.X04

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at